



**Raiffeisenkasse
Obervinschgau Gen.**

**Dienstanweisungen betreffend die Organisation,
die Geschäftsabwicklung und die internen
Kontrollen der Risikotätigkeit und
Interessenkonflikte gegenüber verbundenen
Subjekten (soggetti collegati)**

Genehmigt in der Verwaltungsratssitzung vom 05.07.2017



1. Einleitung

In Übereinstimmung mit den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, die im Titel V, Kapitel 5 des Rundschreibens Nr. 263 vom 27.12.2006 der Banca d'Italia festgehalten sind, hat der Verwaltungsrat der Raiffeisenkasse ein „Regelwerk zur Steuerung der Risikotätigkeit und Interessenskonflikte gegenüber verbundenen Subjekten (soggetti collegati)“ erlassen, in dem die Richtlinien zur Abwicklung der Risikotätigkeit und zur Steuerung der Interessenskonflikte gegenüber verbundenen Subjekten festgelegt sind.

Die vorliegenden Dienstanweisungen stellen einen integrierenden Bestandteil des ob genannten Regelwerks dar.

2. Zuständigkeit und Verantwortung der einzelnen Kompetenzbereiche

Die Festlegung der Richtlinien, die Umsetzungsmaßnahmen, die Durchführung der Geschäftsfälle sowie die internen Kontrollen betreffend die Risikotätigkeit und Interessenkonflikte gegenüber verbundenen Subjekten erfordern die Mitwirkung mehrerer Betriebsfunktionen, deren Aufgaben und Kompetenzen nachstehend angeführt werden.

Funktion/Bereich	Aufgaben/Kompetenzen
Ordentliche Vollversammlung	<ul style="list-style-type: none"> • erhält Informationen zur Geschäftspolitik zu den internen Kontrollen betreffend die Risikotätigkeit und Interessenskonflikte gegenüber verbundenen Subjekten • erhält Informationen zu den Geschäftsfällen von relevanter Bedeutung, die trotz negativen Gutachtens des unabhängigen Verwalters und/oder des Aufsichtsrats bzw. eines Gutachtens mit Vorbehalt vom Verwaltungsrat genehmigt worden sind • legt gemäß Art. 30 des Statutes den Maximalbetrag der Risikopositionen gegenüber dem einzelnen Exponenten der Raiffeisenkasse, der zugleich Mitglied der Raiffeisenkasse ist, fest, wobei dieser Maximalbetrag 5% der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel nicht überschreiten darf
Verwaltungsrat	<ul style="list-style-type: none"> • erstellt und aktualisiert das interne Regelwerk zur Steuerung der Risikotätigkeit und Interessenskonflikte gegenüber verbundenen Subjekten • legt die Geschäftspolitik zu den entsprechenden internen Kontrollen fest • ernennt den unabhängigen Verwalter und den unabhängigen Ersatzverwalter • fasst etwaige Grundsatzbeschlüsse zur Durchführung homogener Geschäfte mit verbundenen Subjekten • sorgt dafür, dass die internen Ablauf- und Kontrollprozesse eine korrekte Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen und des internen Regelwerks gewährleisten • stellt sicher, dass die internen Informationsflüsse eine angemessene Verwaltung und Überwachung der Risikotätigkeit und der Geschäfte mit verbundenen Subjekten ermöglichen



Funktion/Bereich	Aufgaben/Kompetenzen
	<ul style="list-style-type: none"> • definiert den Risikoappetit in Bezug auf den maximalen Anteil der Risikoaktivitäten gegenüber allen verbundenen Subjekten • genehmigt den Rückführungsplan im Falle einer Überschreitung der aufsichtsrechtlichen Risikolimits • beschließt die Geschäfte mit verbundenen Subjekten, die in den Kompetenzbereich des Verwaltungsrates fallen • die einzelnen Verwaltungsräte sorgen für die laufende Aktualisierung ihrer „Eigenerklärung“ zur Identifizierung und Erfassung der verbundenen Subjekte
Unabhängiger Verwalter	<ul style="list-style-type: none"> • begutachtet ex ante das Regelwerk zu den verbundenen Subjekten und dessen Anpassungen im Zeitverlauf • begutachtet ex ante die gegenständlichen Dienstanweisungen und deren Anpassungen im Zeitverlauf • begleitet die operative Funktion in der Verhandlungsphase der Geschäfte von relevanter Bedeutung mit verbundenen Subjekten • interveniert in der Prüfungs- und Genehmigungsphase der Geschäfte mit verbundenen Subjekten und leistet hierbei eine bewertende, unterstützende und vorschlagende Funktion im Rahmen der im diesbezüglichen Regelwerk enthaltenen Vorgaben • erstellt präventive Gutachten an den Verwaltungsrat betreffend die Durchführung der Geschäfte mit verbundenen Subjekten, wie vom diesbezüglichen Regelwerk vorgesehen • leitet, im Falle eines negativen Gutachtens oder eines Gutachtens mit Vorbehalt, sein Urteil samt den notwendigen Informationen an den Aufsichtsrat weiter
Aufsichtsrat	<ul style="list-style-type: none"> • kontrolliert die Einhaltung aller externen und internen Bestimmungen zu den verbundenen Subjekten bzw. zum Bereich Interessenskonflikte im Allgemeinen • analysiert die entsprechenden, von den sonstigen Betriebsorganen und den internen Kontrollfunktionen zur Verfügung gestellten Informationsflüsse • nimmt Stellung zum ausgearbeiteten Rückführungsplan im Falle der Überschreitung der aufsichtsrechtlichen Risikolimits • erstellt präventive Gutachten bei Geschäften von relevanter Bedeutung mit verbundenen Subjekten, sofern hierfür der unabhängige Verwalter bereits ein negatives Gutachten erstellt oder Vorbehalte eingebracht hat • die einzelnen Aufsichtsräte sorgen für die laufende Aktualisierung ihrer „Eigenerklärung“ zur Identifizierung und Erfassung der verbundenen Subjekte



Funktion/Bereich	Aufgaben/Kompetenzen
Direktion	<ul style="list-style-type: none"> • ist verantwortlich für die Implementierung und Aufrechterhaltung eines wirksamen Steuerungs- und Kontrollsystems der Risikotätigkeit und der Geschäfte mit verbundenen Subjekten, gemäß den vom Verwaltungsrat festgelegten strategischen Richtlinien • unterstützt den Verwaltungsrat durch die Ausarbeitung von Vorschlägen in Bezug auf die Geschäftspolitik sowie die Ablauf- und Kontrollprozesse betreffend die Risikotätigkeit und Interessenkonflikte gegenüber verbundenen Subjekten • schlägt dem Verwaltungsrat den Rückführungsplan im Falle der Überschreitung der aufsichtsrechtlichen Risikolimits vor • liefert Informationen und unterstützt den unabhängigen Verwalter in der Prüfungs- und Genehmigungsphase der Geschäfte mit verbundenen Subjekten, wobei sie diese Aufgaben auch an andere Mitarbeiter delegieren kann • genehmigt die in ihren Kompetenzbereich fallenden Geschäfte mit verbundenen Subjekten • bringt dem Verwaltungs- und Aufsichtsrat in regelmäßigen Abständen die von ihr genehmigten sonstigen Geschäften von geringer Bedeutung zur Kenntnis • sorgt für die an die ordentliche Vollversammlung geschuldeten Informationen betreffend die Risikotätigkeit und Interessenkonflikte gegenüber verbundenen Subjekten • der Direktor sorgt für die laufende Aktualisierung ihrer „Eigenerklärung“ zur Identifizierung und Erfassung der verbundenen Subjekte
Operative Funktion	<ul style="list-style-type: none"> • nimmt die Identifizierung der verbundenen Subjekte vor, d.h. sie überprüft, ob es sich bei der Gegenpartei eines Geschäftsfalles um ein verbundenes Subjekt handelt • nimmt die Klassifizierung der Geschäfte mit verbundenen Subjekten vor und stellt fest, ob bzw. welchem Prüfungs- und Genehmigungsverfahren der jeweilige Geschäftsfall zu unterziehen ist • führt, im Zuge der Verhandlungsphase bei Kreditgeschäften, eine präventive Überprüfung der Überschreitung der aufsichtsrechtlichen Limits durch • dokumentiert das Bestehen der Voraussetzungen für die Geschäfte mit geringfügigem Betrag bzw. die gewöhnlichen Geschäfte • leitet die Unterlagen an das zuständige Genehmigungsorgan bzw. an die Kreditabteilung weiter • übermittelt, im Falle von sonstigen Geschäften von geringer Bedeutung bzw. Geschäften von relevanter Bedeutung, die entsprechenden Informationen/Unterlagen an die Direktion, die sie



Funktion/Bereich	Aufgaben/Kompetenzen
	<p>ihrerseits an den unabhängigen Verwalter weiterleitet.</p> <ul style="list-style-type: none"> • involviert, bei Geschäften von relevanter Bedeutung, die Direktion bereits im Zuge der Verhandlungs- und Abwicklungsphase, damit diese alle wichtigen Eckdaten des Geschäftsfalles dem unabhängigen Verwalter noch vor Festlegung der vertraglichen und wirtschaftlichen Bedingungen weiterleiten kann
Geschäftsstellenleiter	<ul style="list-style-type: none"> • genehmigt die in seinen Kompetenzbereich fallenden Geschäfte mit verbundenen Subjekten
Abteilung Betriebsbereich	<ul style="list-style-type: none"> • sorgt für die Durchführung der aufsichtsrechtlichen Meldungen zu den Geschäften mit verbundenen Subjekten und leitet die entsprechenden Daten/Informationen an die Stabsstelle Risikomanagement weiter
Kreditabteilung	<ul style="list-style-type: none"> • ist für die Erfassung/Kontrolle der Kundengruppen hinsichtlich der Großkreditüberwachung verantwortlich und sorgt demnach für die korrekte Erfassung der Kundenverknüpfungen im Informationssystem • kontrolliert, im Zuge der von ihr durchzuführenden Kreditprüfungen, die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Risikolimits betreffend die Risikotätigkeit mit verbundenen Subjekten
Stabsstelle Risikomanagement	<ul style="list-style-type: none"> • ist zuständig für alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Einholung der „Eigenerklärung“ zur Identifizierung und Erfassung der verbundenen Subjekte • sorgt für die Erfassung der verbundenen Subjekte im Informationssystem/Kundenstamm • Erhebung der Kreditpositionen im PARCO (Überziehungen über 2.000 Euro) • unterstützt die Direktion bei der Erstellung der Rückführungspläne im Falle der Überschreitung der aufsichtsrechtlichen Risikolimits • legt die detaillierte Aufstellung der verbundenen Subjekte mindestens einmal im Jahr dem Verwaltungsrat zur Kenntnisnahme vor • kontrolliert die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen und internen Risikovorgaben • überwacht die aufsichtsrechtlichen Meldedaten zu den Geschäften mit verbundenen Subjekten • prüft die Angemessenheit der Abläufe und Systeme bezüglich der Geschäfte mit verbundenen Subjekten und unterbreitet der Direktion Vorschläge zu deren Optimierung • prüft die interne Regelung zum Bereich „Interessenskonflikte“ und unterbreitet etwaige Verbesserungsvorschläge • nimmt die Risikomessung im Bereich „Interessenskonflikte“ vor • behandelt den Bereich „Interessenskonflikte“ im jährlichen ICAAP-Bericht



Funktion/Bereich	Aufgaben/Kompetenzen
	<ul style="list-style-type: none"> • behandelt die diesbezüglichen Compliance-Risiken im Compliance-Jahresbericht • erledigt die periodische Berichterstattung über die Geschäfte mit verbundenen Subjekten an die Betriebsorgane
Interne Revision	<ul style="list-style-type: none"> • überprüft die Einhaltung aller definierten internen Abläufe betreffend die Risikotätigkeit und Interessenskonflikte mit verbundenen Subjekten • zeigt den Betriebsorganen etwaige Schwachstellen oder Unregelmäßigkeiten auf • berichtet periodisch an die Betriebsorgane über die gesamte Risikoexposition der Raiffeisenkasse, die sich aus den Geschäften mit verbundenen Subjekten ergibt, und unterbreitet, gegebenenfalls, etwaige Anpassungen der internen Regelungen, der organisatorischen Abläufe und Kontrollprozeduren

3. Identifizierung und Erfassung der verbundenen Subjekte

Für die Identifizierung und Erfassung der verbundenen Subjekte wird auf die im Punkt 3 des Regelwerks enthaltenen Hinweise verwiesen. Die für unsere Raiffeisenkasse derzeit maßgeblichen verbundenen Subjekte werden nachstehend dargestellt.

verbundene Subjekte (soggetti collegati)	
die der Raiffeisenkasse nahestehenden Personen (parte correlata):	die mit den nahestehenden Personen verknüpften Subjekte (soggetti connessi):
<ul style="list-style-type: none"> → die Mitglieder des Verwaltungsrates → die Mitglieder des Aufsichtsrates → der Direktor 	<ul style="list-style-type: none"> → die Gesellschaften und Unternehmen, die von einer nahe stehenden Person kontrolliert werden → die engen Familienangehörigen einer nahestehenden Person (Verwandte bis zum 2. Grad, Ehepartner oder Lebensgefährte/in more-uxorio und dessen/deren Kinder) → die Gesellschaften und Unternehmen, die von den engen Familienangehörigen einer nahestehenden Person kontrolliert werden

In Ergänzung dazu wird festgehalten, dass bei der Identifizierung und Erfassung der verbundenen Subjekte nach dem Grundsatz „Substanz über die Form“ vorgegangen wird, d.h. im Zweifelsfall orientiert sich die Raiffeisenkasse nach dem Vorsichtsprinzip bzw. am Vorhandensein eines potentiell möglichen Interessenskonfliktes. Demzufolge sind auch Positionen zu berücksichtigen, die auf mehrere Mitinhaber lauten, bei denen zumindest ein Mitinhaber (cointestazione) ein verbundenes Subjekt darstellt. Ebenso sind alle jene Positionen zu erfassen, bei denen ein verbundenes Subjekt



als Vollhafter aufscheint, unabhängig davon, ob es die Kontrolle des Unternehmens im Sinne der einschlägigen Bestimmungen ausübt oder nicht. Sollten die operativen Funktionen der Raiffeisenkasse im Zuge der Kundenidentifizierung eine im Informationssystem nicht erfasste Zugehörigkeit zu einem verbundenen Subjekt feststellen, ist die Stabsstelle Risikomanagement umgehend darüber zu informieren.

Die Stabsstelle Risikomanagement ist für alle operativen Obliegenheiten betreffend die Identifizierung und Erfassung der verbundenen Subjekte zuständig; in diesem Sinne ist sie auch für die Rollenverwaltung (M2-Traco KURV) sowie die Erfassung der verbundenen Subjekte im Kundenstamm (M2-Traco KUIK) verantwortlich.

Der Kreditabteilung obliegt hingegen weiterhin die Aufgabe, die Kundengruppenerfassung der rechtlich oder wirtschaftlich verbundenen Subjekte, gemäß den diesbezüglich in der internen Geschäftsordnung enthaltenen Anweisungen, vorzunehmen.

4. Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten, die keine nennenswerten Interessenskonflikte begründen können

Wie im Regelwerk festgehalten, gelten als „Geschäfte mit verbundenen Subjekten“ im Wesentlichen all jene Rechtsgeschäfte, die zwischen der Raiffeisenkasse und den verbundenen Subjekten abgewickelt werden und eine Risikoübernahme oder eine Übertragung von Ressourcen, Dienstleistungen oder Verpflichtungen zur Folge haben, unabhängig davon, ob ein Entgelt hierfür vorgesehen ist.

Gemäß den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen sind die in Übereinstimmung mit den Anreiz- und Vergütungsrichtlinien an die Exponenten der Raiffeisenkasse angeerkante Entgelte nicht den Geschäftsfällen mit verbundenen Subjekten zuzuordnen.

Die Raiffeisenkasse hat außerdem folgende Geschäftsfälle identifiziert, die keine Risikotätigkeit im engeren Sinne darstellen und aufgrund deren Eigenheit bzw. der für diese Geschäfte vorgegebenen Abwicklungsmodalitäten keine nennenswerten Interessenskonflikte begründen können:

- indirekte Einlagen
- Ausgabe von eigenen Obligationen, die für das breite Publikum bestimmt sind
- Bewegungen auf Kontokorrent- und Sparerkonten
- Inkasso- und Zahlungsdienstleistungen
- Ausgabe/Erneuerung von Kredit- und Debitkarten
- Versicherungsgeschäfte

Für die oben angeführten Geschäftsfälle kommen die im Regelwerk vorgesehenen Abwicklungsstandards für Geschäfte mit verbundenen Subjekten nicht zur Anwendung. Die je nach Geschäftsart vorgesehenen ex-post-Kontrollen der zweiten und dritten Kontrollebene werden jedoch auch für diese Geschäftsfälle - mit besonderem Augenmerk darauf, dass keine nennenswerten Interessenskonflikte vorliegen - durchgeführt.



5. Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten, die Interessenskonflikte begründen können

Die Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten, die hingegen seitens der Raiffeisenkasse als relevant für das Auftreten von Interessenskonflikten identifiziert werden und somit den entsprechenden Abwicklungsstandards zu unterwerfen sind, können wie folgt zusammengefasst werden:

- Kassa-Kreditgeschäfte einschließlich Verlängerungen fälliger Kredite
- Bürgschaftskredite einschließlich Verlängerungen fälliger Kredite
- Gewährung interner Überziehungsrahmen
- Überziehungsgenehmigungen
- Garantien
- Ankauf von Finanztiteln
- Sonstige Geschäfte, die Risikoaktiva unter dem aufsichtsrechtlichen Standardverfahren begründen können
- Beteiligungen, Unternehmensübernahmen, Fusionen und Unternehmensabspaltungen
- Festgeldanlagen
- Sparbriefe
- Pensionsgeschäfte
- Ausgabe von eigenen Obligationen, die nur für ein oder mehrere verbundene Subjekte aufgelegt werden
- Konditionsvereinbarungen (auch im Zuge der Kontoeröffnung) betreffend die Kontokorrentkonten ohne Kreditrahmen sowie die Sparerkonten
- Wertpapierdepoteröffnungen
- An- und Verkäufe von Beteiligungen
- An- und Verkäufe von Immobilien und Mobilien
- Mietverträge
- Vergabe von Dienstleistungsaufträgen
- Handelsvereinbarungen und Vertriebsvereinbarungen von Produkten und Dienstleistungen
- Sonstige Vereinbarungen bzw. Verträge
- Verlustbuchungen, Erwägung zur Einstufung als notleidende Position, gerichtlicher oder außergerichtlicher Vergleich

Die Raiffeisenkasse legt besondere Sorgfalt darauf, Überziehungen auf Konten verbundener Subjekte möglichst zu vermeiden. Überziehungen die einen Betrag von 1.000,00 Euro bei Privatpersonen und 15.000,00 Euro bei Unternehmen übersteigen, werden im Verwaltungsrat behandelt. Sämtliche Überziehungen der Mandatare werden als genehmigungspflichtig klassifiziert.



6. Klassifizierung der Geschäfte mit verbundenen Subjekten

Wie unter Punkt 4 des Regelwerks festgehalten, werden die Geschäfte mit verbundenen Subjekten wie folgt klassifiziert:

Gegenwert des Geschäftsfalles		
bis zu 250.000 Euro	zwischen 250.001 und 5% des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals	
Geschäfte von geringer Bedeutung		Geschäfte von relevanter Bedeutung
Geschäfte mit geringfügigem Betrag	gewöhnliche Geschäfte	

7. Kriterien für die Zuordnung der Geschäfte mit verbundenen Subjekten

Für die Klassifizierung der Geschäfte mit verbundenen Subjekten gemäß obigen Punkt 6 wird grundsätzlich der in den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen vorgesehene „Indice di rilevanza del controvalore“ herangezogen. Dieser Index widerspiegelt die Bedeutung eines Geschäftsfalles mit verbundenen Subjekten und ergibt sich aus dem Quotienten zwischen dem ermittelten Gegenwert des Geschäftes im Verhältnis zum aufsichtsrechtlichen Eigenkapital der Raiffeisenkasse. Der ermittelte Gegenwert des Geschäftes entspricht wiederum, je nach Art der Operation:

- dem an die Gegenpartei bzw. von der Gegenpartei bezahlten Betrag für die in Bar durchgeführten Geschäfte
- dem „fair value“ für Finanzinstrumente
- dem maximal auszahlenden Betrag für Finanzierungen und Bürgschaftskredite

Für die Ermittlung des Relevanz-Grenzwertes der Geschäfte (5% des Eigenkapitals), in Bezug auf deren Unterteilung in Geschäfte von geringer Bedeutung und Geschäfte von relevanter Bedeutung, sehen die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen vor, dass, sofern ein verbundenes Subjekt im Verlauf eines Geschäftsjahres mehrere Geschäfte tätigt, die in sich gleichartig strukturiert sind oder im Rahmen eines einheitlichen Projektes vorgenommen werden („operazioni tra loro omogenee o realizzate in esecuzione di un disegno unitario“), die entsprechenden Beträge zu kumulieren sind. In diesem Zusammenhang wird festgelegt, dass diese Zusammenführung in Bezug auf die unter Punkt 5 aufgelisteten Gruppierungen von Geschäftsfällen vorzunehmen ist und zwar hinsichtlich der von einem selben verbundenen Subjekt (eine der Raiffeisenkasse nahestehende Person und alle mit dieser Person verknüpften Subjekte) im Laufe des Geschäftsjahres durchgeführten und nicht bereits ausgelaufenen Geschäfte.



7.1. Geschäfte mit geringfügigem Betrag

Als Geschäfte mit geringfügigem Betrag gelten jene Geschäftsfälle, deren Gegenwert 250.000 Euro nicht überschreitet.

7.2. Gewöhnliche Geschäfte

Zu den gewöhnlichen Geschäften zählen alle Geschäftsfälle, die im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit der Raiffeisenkasse (Kredit- und Einlagengeschäft) durchgeführt werden und einen Gegenwert zwischen 250.001 und 5% des Eigenkapitals aufweisen. Darüber hinaus muss der entsprechende Geschäftsfall die im Punkt 4.3. des Regelwerks aufgezeigten Kriterien erfüllen:

- die **Art des Geschäftes:** liegt das Geschäft außerhalb der von der Raiffeisenkasse üblicherweise durchgeführten Tätigkeiten, kann es nicht als gewöhnliches Geschäft eingestuft werden;
- das **Vertragswerk des Geschäftes:** um als gewöhnliches Geschäft zu gelten, muss das diesbezügliche Vertragswerk der in der Raiffeisenkasse für derartige Geschäftsfälle üblicherweise verwendeten Vertragsvorlage entsprechen;
- die **wirtschaftlichen Bedingungen des Geschäftes:** die wirtschaftlichen Bedingungen dürfen nicht von den üblicherweise zur Anwendung kommenden Konditionen abweichen, d.h. der Zinssatz, die Spesen und die sonstigen Bedingungen müssen mit jenen konform sein, die im Regelfall gegenüber den nicht nahestehenden Personen und Unternehmen für Geschäftsfälle derselben Art und mit ähnlichem Risikoprofil angewandt werden;
- die **Betragsgröße des Geschäftes:** die Betragsgröße des Geschäftes darf nicht in signifikanter Weise die übliche Dimension der Geschäfte derselben Art und mit ähnlichem Risikoprofil übersteigen.

Die ob genannten wirtschaftlichen Bedingungen müssen sich in jedem Fall innerhalb der nachstehenden Grenzwerte befinden:

- Zinssätze für Ausleihungen in Euro: 85% des kalkulatorischen Zinssatzes laut Kredit-Pricing-Modell
- Zinssätze für Einlagen: Zinssatz gemäß geltender Kompetenzregelung für die Direktion
- Allumfassendes Entgelt für die Bereitstellung des Kredits: mindestens 0,10% pro Trimester
- Sonstige Provisionen, Spesen und Gebühren: 50% der jeweiligen Standard-Konditionen

Folgende Geschäftsfälle können keinesfalls als gewöhnliche Geschäfte eingestuft werden:

- Kreditgeschäfte oder sonstige Risikogeschäfte, bei denen die Gegenpartei bereits als Position mit wahrscheinlichem Zahlungsausfall eingestuft ist
- Kreditgeschäfte mit Rating Fail 8 bis Fail 10
- Einräumung von Überziehungsrahmen

Die Konditionsvereinbarungen (auch im Zuge der Kontoeröffnung) betreffend die Kontokorrentkonten ohne Kreditrahmen sowie die Sparerkonten gelten, unabhängig vom Betrag, als gewöhnliche Geschäfte, sofern sich die wirtschaftlichen Bedingungen innerhalb der oben angeführten Grenzwerte befinden.



7.3. Sonstige Geschäfte von geringer Bedeutung

Als sonstige Geschäfte von geringer Bedeutung sind jene Geschäftsfälle definiert, deren Gegenwert zwischen 250.001 und 5% des Eigenkapitals liegt und die nicht den gewöhnlichen Geschäften zugeordnet werden können.

Außerdem sind die Konditionsvereinbarungen (auch im Zuge der Kontoeröffnung) betreffend die Kontokorrentkonten ohne Kreditrahmen sowie die Sparerkonten, unabhängig vom Betrag, als sonstige Geschäfte von geringer Bedeutung zu klassifizieren, sofern die wirtschaftlichen Bedingungen die im vorherigen Punkt 7.2. genannten Voraussetzungen für die Einstufung als gewöhnliche Geschäfte nicht erfüllen.

7.4. Geschäfte von relevanter Bedeutung

Die Geschäfte von relevanter Bedeutung sind jene Geschäftsfälle, deren (gegebenenfalls kumulierter) Gegenwert den Betrag von 5% des Eigenkapitals übersteigt.

In jedem Fall sind nachstehende Geschäftsfälle mit potentiell negativen Auswirkungen auf die Bank, unabhängig vom Betrag, den für die Geschäfte von relevanter Bedeutung vorgeschriebenen Abwicklungsstandards zu unterziehen:

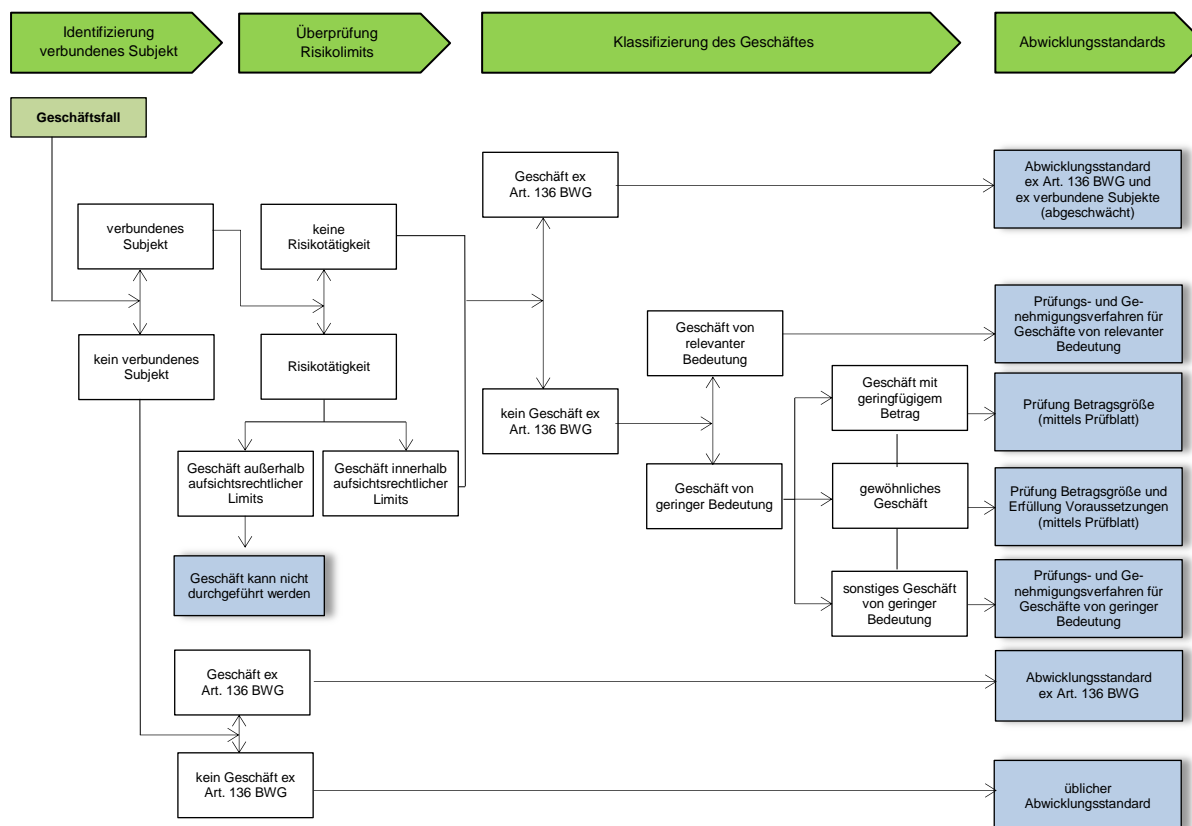
- Geschäfte, die eine Verlustbuchung bewirken
- Erwägung zur Einstufung als notleidende Forderung
- gerichtlicher oder außergerichtlicher Vergleich

Außerdem gelten der An- und Verkauf von Beteiligungen oder Immobilien stets als Geschäfte von relevanter Bedeutung, sofern ein verbundenes Subjekt mit dieser Transaktion verwickelt ist.



8. Abwicklung und Beschlussfassung von Geschäften mit verbundenen Subjekten

Der Abwicklungsprozess der Geschäfte mit verbundenen Subjekten kann aus der nachstehenden Übersicht entnommen werden.



8.1. Identifizierung eines verbundenen Subjektes

Unabhängig von der Art des Geschäftsfalles überprüft die operative Funktion zunächst, ob es sich bei der Gegenpartei des Geschäftes um ein verbundenes Subjekt handelt und folglich die diesbezüglichen internen Regelungen beachtet werden müssen. Bei bestimmten Geschäften, die edv-mäßig gesteuert bzw. verwaltet werden, erfolgt eine automatische Kontrolle, ob es sich hierbei um einen Kunden handelt, der als verbundenes Subjekt im Traco KUIK erfasst ist; wenn ein derartiger Hinweis aufscheint, so sind in jedem Fall die nachstehend angeführten Abwicklungsstandards der Geschäfte einzuhalten. Für jene Geschäfte, wo diese automatische Identifizierung nicht vorgesehen oder nicht möglich ist, muss die operative Funktion eine eigene Überprüfung in den M2-Kundenstammdaten (Traco KUIK) vornehmen.

In diesem Zusammenhang gilt zu beachten, dass die Geschäfte betreffend die mit den nahestehenden Personen und den bis zum 2. Grad verschwägerten verknüpften Subjekte nicht den vorliegenden Bestimmungen/Anweisungen unterliegen; die betreffenden Daten müssen lediglich für etwaige Anfragen seitens der Banca d'Italia bereit gehalten werden.



8.2. Überprüfung der Risikolimits

In Erwartung einer edv-gesteuerten Kontrolle der aufsichtsrechtlichen Limits betreffend die Risikotätigkeit mit verbundenen Subjekten, die im Punkt 5 des Regelwerks angeführt sind, muss diese Überprüfung zwangsläufig manuell vorgenommen werden. Um das Risiko einer Überschreitung der Risikolimits ex ante auszuschließen, ist eine entsprechende Überprüfung seitens der operativen Funktion bereits in der Verhandlungsphase vorzunehmen, zumindest in jenen Fällen, bei denen Zweifel hinsichtlich einer Überschreitung der Risikolimits bestehen. Eine genaue diesbezügliche Überprüfung ist in jedem Fall von der Kreditabteilung im Zuge der Behandlung der einzelnen Kreditakten durchzuführen. Dabei überprüft die Kreditabteilung auch die Einhaltung des vom Verwaltungsrat periodisch festgelegten Höchstlimits der Risikoaktivitäten gegenüber allen verbundenen Subjekten.

Über etwaige Überschreitungen, die in jedem Fall eine Durchführung des Geschäftes unterbinden, ist umgehend die Direktion zu informieren.

8.3. Klassifizierung der Geschäfte

Sofern der zugrunde liegende Geschäftsfall keine Überschreitung der Risikolimits bewirkt bzw. nicht diesen Risikolimits unterliegt, muss seitens der operativen Funktion die Klassifizierung des Geschäftes gemäß obigen Punkt 6 vorgenommen werden, wobei die unter Punkt 7 angeführten Kriterien zu beachten sind.

Die Direktion ist ermächtigt, nach eigenem Ermessen und in Berücksichtigung besonderer Umstände oder Gegebenheiten, die Einstufung eines Geschäftes in Abweichung zu den vorliegenden Regelungen zu ändern und dasselbe als Geschäft von relevanter Bedeutung einzustufen.

8.4. Abwicklungsstandards der Geschäfte

Je nach Klassifizierung der Geschäfte sind unterschiedliche Abwicklungsstandards vorgesehen. Während für die Geschäfte mit geringfügigem Betrag und die gewöhnlichen Geschäfte lediglich eine besondere Dokumentationslegung, aus der die ausschlaggebenden Faktoren für die diesbezügliche Einstufung hervorgehen, vorgeschrieben ist, müssen für die sonstigen Geschäfte von geringer Bedeutung und die Geschäfte von relevanter Bedeutung die im Punkt 8 des Regelwerks aufgezeigten Prüfungs- und Genehmigungsverfahren eingehalten werden.



Die wichtigsten Abwicklungsprozesse werden in der nachstehenden Tabelle angeführt.

	Geschäftsfälle mit geringer Bedeutung			Geschäfte von relevanter Bedeutung
	Geschäfte mit geringfügigem Betrag	gewöhnliche Geschäfte	sonstige Geschäfte von geringer Bedeutung	
Abwicklungsprozess	< 250.000	> 250.001 – 5% des EK mit Standardkonditionen Konditionen finden auch für andere Kunden Anwendung	> 250.001 – 5% des EK – keine gewöhnlichen Geschäfte	> 5% des EK
Identifizierung und Ermittlung Bedeutung Geschäftsfall durch den jeweils operativen Bereich	Ja	Ja	Ja	Ja
Einbindung des unabhängigen Verwalters im Zuge der Verhandlungsphase	Nein	Nein	Nein	Ja
Prüfung & Dokumentierung durch die operative Einheit	Nein	Ja – Prüfung ob die Voraussetzung für gewöhnliche Geschäfte besteht	Ja	Ja – Erweiterte Prüfung und Dokumentation
Gutachten des unabhängigen Verwalters	Nein	Nein – jährlicher Informationsfluss an den unabhängigen Verwalter	Ja	Ja
Gutachten des Aufsichtsrates, sofern ein negatives Gutachten oder ein Gutachten mit Vorbehalt seitens des unabhängigen Verwalters vorliegt	Nein	Nein	Nein	Ja
Genehmigungsorgan	Kompetenzträger lt. G.O.	Verwaltungsrat	Verwaltungsrat	Verwaltungsrat

Das Prüfblatt dient zur Klassifizierung der Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten. Für die Geschäfte mit geringfügigem Betrag gilt die Dokumentationslegung mit der Identifizierung des Geschäftspartners und der Ermittlung der Bedeutung des Geschäftsfalles als abgeschlossen.

Für die gewöhnlichen Geschäfte und die sonstigen Geschäfte mit geringer Bedeutung ist das Prüfblatt zu erstellen und der Geschäftsfall ist entsprechend zu dokumentieren. Das Prüfblatt wird von der operativen Funktion ausgefüllt, unterzeichnet und beim Geschäftsfall abgelegt. Eine Kopie wird an den Risikomanager übermittelt. Dieser sammelt die Prüfblätter und überprüft die Dokumentation zu den Geschäftsfällen.

Die Dokumentation der Gutachten des unabhängigen Verwalters für sonstige Geschäfte mit geringer Bedeutung und Geschäfte mit relevanter Bedeutung wird zentral vom Risikomanager verwaltet.

Gemäß Punkt 8.2.2. des Regelwerks ist der unabhängige Verwalter bei Geschäften von relevanter Bedeutung bereits in der Verhandlungsphase einzubinden. Die Eckdaten des Geschäftsfalles sind daher, vor Festlegung



der vertraglichen und wirtschaftlichen Bedingungen, umgehend der Direktion weiterzuleiten, damit diese ihrerseits den notwendigen Informationsfluss an den unabhängigen Verwalter sicherstellen kann. Im Zuge der weiteren Abwicklung des Geschäftsfalles wird der unabhängige Verwalter von der Direktion zu wesentlichen Entwicklungen kontinuierlich und umfassend am Laufenden gehalten (auch telefonisch oder mündlich). Der unabhängige Verwalter hat jederzeit das Recht, selbst Informationen zum Geschäftsfall anzufordern und unverbindliche Feststellungen bzw. Anmerkungen an die zuständige operative Funktion und das entsprechende Genehmigungsorgan zu formulieren.

Was das Prüfungs- und Genehmigungsverfahren für die sonstigen Geschäfte von geringer Bedeutung bzw. die Geschäfte von relevanter Bedeutung betrifft, wird auf die unter Punkt 8.2. bzw. 8.3. des Regelwerks enthaltenen Vorgaben verwiesen. Wie darin vorgesehen, müssen die wichtigsten Informationen zum Geschäftsfall an den unabhängigen Verwalter weitergeleitet werden. Diese Informationsübermittlung erfolgt anhand eines eigenen Mitteilungsblattes, das von der operativen Funktion erstellt und umgehend an die Direktion weitergeleitet wird. Die Direktion sorgt ihrerseits für die Zustellung desselben an den unabhängigen Verwalter. Auf der Grundlage der ihm vorgelegten bzw. von ihm eingeholten Informationen werden die zur Beschlussfassung anstehenden Geschäftsfälle vom unabhängigen Verwalter eingehend geprüft.

Anschließend erstellt der unabhängige Verwalter für jeden dieser Geschäftsfälle ein schriftliches und ausreichend begründetes Gutachten, in dem er seine Sichtweise über das Interesse der Bank an der Durchführung des Geschäftes sowie die Vorteile und die substantielle Richtigkeit der angewandten Konditionen zum Ausdruck bringt. Vor der Genehmigung eines betreffenden Geschäftsfalles durch das dafür zuständige Genehmigungsorgan legt der unabhängige Verwalter sein Gutachten zum Sachverhalt vor.

In den Protokollen bzw. in der Dokumentation über die Genehmigung der Geschäfte, die dem ob genannten Prüfungs- und Genehmigungsverfahren unterliegen, müssen in jedem Fall (unabhängig vom Genehmigungsorgan) die im Punkt 8.3.1. des Regelwerks aufgezeigten Informationen angeführt werden:

- die Zweckmäßigkeit und wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit des Geschäftsfalles für die Raiffeisenkasse;
- etwaige Abweichungen betreffend die wirtschaftlichen und vertraglichen Bedingungen und sonstigen Eigenheiten des Geschäftsfalles gegenüber den Standardkonditionen oder marktgängigen Konditionen, wobei die ausschlaggebenden Faktoren zur Unterlegung dieser Begründung aus der dem Beschluss beizulegenden Dokumentation hervorgehen müssen.

Für die in den Kompetenzbereich der Direktion fallenden sonstigen Geschäfte von geringer Bedeutung mit verbundenen Subjekten, bei denen der unabhängige Verwalter ein negatives Gutachten oder ein Gutachten mit Vorbehalt abgegeben hat, wird festgelegt, dass die diesbezügliche Genehmigungscompetenz in jedem Fall an den Verwaltungsrat übergeht.

Wird ein Geschäftsfall trotz eines negativen Gutachtens des unabhängigen Verwalters vom Verwaltungsrat genehmigt, so ist diese Entscheidung entsprechend zu begründen, wobei auf die vom unabhängigen Verwalter aufgezeigten Bemerkungen punktuell einzugehen ist. Sofern es sich um ein Geschäft von relevanter Bedeutung handelt und der unabhängige Verwalter zu



einem negativen Gutachten bzw. zu einem Gutachten mit Vorbehalt gekommen ist, gibt er sein Urteil samt allen weiteren erforderlichen Informationen dem Aufsichtsrat weiter, der seinerseits die Überprüfung des anliegenden Geschäftsfalles, in analoger Vorgehensweise wie der unabhängige Verwalter, vornimmt; wird ein solcher Geschäftsfall dennoch vom Verwaltungsrat genehmigt, so ist die ordentliche Vollversammlung darüber in Kenntnis zu setzen.

Die Gutachten des unabhängigen Verwalters bzw., sofern zutreffend, des Aufsichtsrates sind integrierender Bestandteil der Beschlussfassung Das unterschriebene Original wird in einem eigenen Ordner des Risikomanagements abgelegt.

Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten können auch in den Anwendungsbereich des Art. 136 BWG fallen, andererseits gibt es Geschäftsfälle, die ausschließlich in den Anwendungsbereich des Art. 136 BWG fallen. Die operative Abhandlung der Geschäftsfälle im Sinne des Art. 136 BWG ist bereits in den bestehenden diesbezüglichen Standardabschnitt der Verwaltungsratsprotokollvorlage ausführlich beschrieben. Fällt ein Geschäftsfall sowohl in den Anwendungsbereich des Art. 136 als auch des Regelwerks der verbundenen Subjekte, so ist gemäß Punkt 8.5.3. des Regelwerks Folgendes zu beachten:

- die bestehenden internen Regelungen zu den Bestimmungen ex Art. 136 BWG, (einstimmige Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat mit Zustimmung aller Aufsichtsräte) kommen weiterhin, unabhängig vom Betrag des Geschäftsfalles, unverändert zur Anwendung;
- für die Geschäfte mit geringfügigem Betrag und die gewöhnlichen Geschäfte sind neben den Bestimmungen des Art. 136 BWG auch die oben beschriebenen Abwicklungsstandards für verbundene Subjekte zu berücksichtigen;
- für die sonstigen Geschäfte von geringer Bedeutung sowie die Geschäfte von relevanter Bedeutung kommen hingegen, neben den Bestimmungen des Art. 136 BWG, die diesbezüglichen Abwicklungsstandards für verbundene Subjekte in abgeschwächter Form zur Anwendung: während einerseits die Vorgaben des Prüfungsverfahrens unverändert einzuhalten sind, ist andererseits in Bezug auf das Genehmigungsverfahren die Einbringung des Gutachtens des unabhängigen Verwalters nicht erforderlich. In den diesbezüglichen Beschlussfassungen sind, neben den Hinweisen ex Art. 136 BWG, auch die vom Genehmigungsverfahren der Geschäfte mit verbundenen Subjekten vorgesehenen Informationen (Vorteile für die Bank, etwaige Abweichungen von vertraglichen oder wirtschaftlichen Bedingungen) festzuhalten.

9. Risikosteuerung

Die Durchführung von Rechtsgeschäften mit verbundenen Subjekten ist mit Risiken behaftet, die sich aus dem Nahverhältnis einzelner Subjekte zu den Entscheidungsträgern der Raiffeisenkasse ergeben und die letztlich die Objektivität und Unparteilichkeit der Entscheidungen bei Kreditgewährungen und anderen Geschäften mit verbundenen Subjekten gefährden können.

In Übereinstimmung mit den institutionellen Zielsetzungen sowie den in der internen Geschäftspolitik festgeschriebenen strategischen Richtlinien zur Risikosteuerung, ist die Raiffeisenkasse bei der Verwaltung der



Risikotätigkeit und der Interessenskonflikte gegenüber verbundenen Subjekten bestrebt:

- die Risikoexpositionen gegenüber verbundenen Subjekten, die in maßgeblicher Weise die Betriebsverwaltung beeinflussen können, ständig zu beobachten;
- den Interessenskonflikten, die sich gegenüber verbundenen Subjekten ergeben können, möglichst vorzubeugen bzw. diese gezielt zu verwalten;
- die laufende Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Limits für die Risikotätigkeit mit verbundenen Subjekten sowie der vom Statut vorgesehenen Limits sicherzustellen;
- gegebenenfalls geeignete Techniken zur Risikominderung einzusetzen.

In Ergänzung zu den aufsichtsrechtlichen und statutarischen Risikolimits definiert die Raiffeisenkasse auch einen Gesamt-Risikoappetit, der sich aus dem maximalen Anteil der gesamten Risikoaktivitäten gegenüber allen verbundenen Subjekten im Verhältnis zum aufsichtsrechtlichen Eigenkapital der Raiffeisenkasse ergibt. Dieser Risikoindikator wird vom Verwaltungsrat jährlich im Zuge der operativen Jahresplanung festgelegt.

Sowohl für die aufsichtsrechtlichen Risikolimits wie auch für den Risikoindikator betreffend den Gesamt-Risikoappetit werden entsprechende Warnstufen definiert.

In der nachstehenden Tabelle werden die Limits betreffend die Geschäfte mit verbundenen Subjekten zusammengefasst dargelegt.

Normative Vorgabe	Limit	Beschreibung
Rundschreiben der Banca d'Italia Nr. 263/2006, Titel V, Kapitel 5 sowie Art. 30 des Statutes der Raiffeisenkasse	5% des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals gegenüber dem einzelnen Exponenten/Mitglied der Raiffeisenkasse plus zusätzliche 5% zu Gunsten der diesbezüglich verknüpften Subjekte	Limit betreffend die Risikotätigkeit gegenüber den einzelnen Exponenten/Mitgliedern der Raiffeisenkasse, welches jährlich von der ordentlichen Vollversammlung festgelegt wird (maximal 5%) und zu dem das von den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zu den verbundenen Subjekten vorgesehene Risikolimit hinzukommt
Rundschreiben der Banca d'Italia Nr. 263/2006, Titel V, Kapitel 5	Gesamt-Risikoappetit, der jährlich vom Verwaltungsrat festgelegt wird	Anteil der gesamten Risikoaktivitäten aller verbundenen Subjekte am aufsichtsrechtlichen Eigenkapital
Art. 35 des Statutes der Raiffeisenkasse	300.000 Euro im Rahmen einer jeweiligen Mandatsdauer	Vorbehaltlich der Berücksichtigung gesetzlicher Formen, dürfen mit Verwaltungsratsmitgliedern oder mit Personen, die mit diesen durch die im Art. 32, Buchstabe c) präzisierten Beziehungen verbunden sind oder aber mit Gesellschaften, an denen sie selbst oder die im Art. 32, Buchstabe c) genannten Personen direkt oder indirekt im Ausmaß von mehr als 25% des Gesellschaftskapitals beteiligt sind oder in denen sie das Amt eines Verwalters bekleiden, keine Unternehmerwerkverträge oder Dienstleistungsverträge oder aber Lieferverträge von Sachen von dauerhafter Natur oder zumindest mit mehrjähriger Dauer abgeschlossen werden, wenn durch diese Verträge im Rahmen einer jeweiligen Mandatsdauer eine Gesamtbelastung von mehr als Euro 300.000 zu Lasten der Genossenschaft entsteht. Das genannte Limit in all seinen Ausprägungen gilt auch für den Direktor. Die Bestimmungen dieses Absatzes finden auf die Verträge, die mit Körperschaften der Organisation, auch wenn sie in Form einer Gesellschaft gegründet sind, keine Anwendung.
Art. 42 des Statutes der Raiffeisenkasse	Verbot betreffend den Abschluss von Unternehmerwerkverträgen, Dienstleistungsverträgen oder Lieferverträgen von Sachen von dauerhafter Natur oder zumindest mit mehrjähriger Dauer	Mit Mitgliedern des Aufsichtsrates oder mit Gesellschaften, an denen diese direkt oder indirekt im Ausmaß von mehr als 25% des Gesellschaftskapitals beteiligt sind oder in denen sie das Amt eines Verwalters bekleiden, dürfen keine Unternehmerwerkverträge oder Dienstleistungsverträge oder aber Lieferverträge von Sachen von dauerhafter Natur oder zumindest mit mehrjähriger Dauer abgeschlossen werden. Genanntes Verbot gilt auch für den Ehepartner, für Verwandte und Verschwägerete innerhalb des zweiten Grades der Mitglieder des Aufsichtsrates. Das Verbot findet auf die Verträge, die mit Körperschaften der Organisation, auch wenn sie in Form einer Gesellschaft gegründet sind, keine Anwendung.



Die Einhaltung obiger Limits verringert keinesfalls die Notwendigkeit, dass die Raiffeisenkasse mit besonderer Vorsicht und Sorgfalt die Geschäfte mit verbundenen Subjekten genehmigt und durchführt und die Eigenheiten dieser Geschäfte genauestens bewertet, insbesondere wenn es sich hierbei um Risikogeschäfte handelt.

Im Falle einer Überschreitung der aufsichtsrechtlichen Risikolimits gegenüber einem verbundenen Subjekt (nahestehende Person bzw. die mit ihr verknüpften Subjekte) ist jede weitere Kreditgewährung, ebenso wie etwaige Kontoüberziehungen, untersagt.

10. Interne Kontrollprozesse

Die Betriebsorganisation und das interne Kontrollsystem sind darauf ausgerichtet, eine gesunde und umsichtige Geschäftsgebarung zu gewährleisten und potentielle Interessenskonflikte mit verbundenen Subjekten frühzeitig zu erkennen bzw. zu vermeiden oder ihre korrekte Verwaltung sicherzustellen. Die Organisationsprozesse sowie das eingesetzte EDV-System müssen zu jedem Zeitpunkt einen vollständigen Überblick über die Geschäftsbeziehungen zu den verbundenen Subjekten, ein kontinuierliches Monitoring derselben und die Überprüfung der Einhaltung der internen Dienstanweisungen ermöglichen.

Die hierzu berufenen Kontrollfunktionen der Raiffeisenkasse überwachen die operativen Abläufe und die Einhaltung der externen und internen Vorschriften in Zusammenhang mit der Risikotätigkeit und den Interessenskonflikten gegenüber verbundenen Subjekten.

In diesem Kontext führt die Stabsstelle Risikomanagement verschiedene Kontrollaufgaben durch, die im Punkt 2 der gegenständlichen Dienstbeschreibung angeführt sind. Insbesondere überwacht sie die laufende Einhaltung der Risikovorgaben und unterstützt die Direktion bei der Ausarbeitung der Rückführungspläne im Falle von Überschreitungen der aufsichtsrechtlichen Risikolimits. Diese Rückführungspläne müssen vom Verwaltungsrat, nach Anhörung des Aufsichtsrates, genehmigt werden. Bei Überschreitungen dieser Limits aus Gründen, die von der Raiffeisenkasse nicht beeinflusst werden, ist eine entsprechende Rückführung innerhalb kürzest möglicher Zeit vorzunehmen. In diesem Sinne erstellt die Raiffeisenkasse innerhalb von 45 Tagen nach Überschreitung des Limits einen Rückführungsplan, der innerhalb von 20 Tagen nach dessen Genehmigung, samt den diesbezüglichen Beschlussfassungen, der Banca d'Italia zugestellt wird. Im Falle der Überschreitung der Warnstufe betreffend das Limit für den Gesamt-Risikoappetit informiert die Stabsstelle Risikomanagement umgehend die Direktion, damit die notwendigen Maßnahmen, einschließlich jene, die den Einsatz von entsprechenden Techniken zur Risikominderung zum Inhalt haben, eingeleitet werden. Die Risiken, die sich aus den Geschäften mit verbundenen Subjekten ergeben, sind, sofern sie einen erheblichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit haben, bei der Bewertung im Rahmen des internen Kapitaladäquanzverfahrens (ICAAP) gebührend zu berücksichtigen; bis die Rückführung innerhalb der Limits nicht erfolgt ist, müssen die Überschreitungen in die Ermittlung des gesamten internen Kapitalbedarfs einfließen. Die Positionen gegenüber verbundenen Subjekten, die zum



31.12.2012 die aufsichtsrechtlichen Limits überschreiten, müssen innerhalb 31.12.2017 rückgeführt werden.

Nachdem in unserer Raiffeisenkasse der Stabsstelle Risikomanagement u.a. auch die Aufgaben der Compliance-Funktion zugeordnet sind, ist diese auch zuständig für die Überprüfung und Bewertung der Angemessenheit und Wirksamkeit der von der Bank angewandten Prozeduren und Systeme, die darauf ausgerichtet sein müssen, die Einhaltung der normativen Bestimmungen sowie der internen Vorgaben zu gewährleisten. Sie berätet und unterstützt zudem die Betriebsorgane und die internen Organisationsstrukturen bei der Erfüllung der Aufgaben und Obliegenheiten, die sich aus dem Regelwerk zur Steuerung der Risikotätigkeit und Interessenkonflikte gegenüber verbundenen Subjekten ergeben.

Auch der internen Revision (Internal Audit) kommt im Rahmen der Kontrollprozesse betreffend die Geschäfte mit verbundenen Subjekten eine wichtige Rolle zuteil. Die interne Revision bewertet die Funktionalität, die Effizienz und die Wirksamkeit der internen Kontrollprozesse in ihrer Gesamtheit und führt im Detail die im Punkt 2 der vorliegenden Dienstanweisungen angeführten Aufgaben durch.

Die aufgezeigten Kontrollaufgaben der Compliance-Funktion und der internen Revision sind Bestandteil des jeweiligen, jährlich definierten Aktivitätenplans und fließen in die entsprechenden Jahresberichte ein.

11. Sonstige Interessenkonflikte

Bei Geschäften, bei denen die vom Art. 136 BWG bzw. vom Rundschreiben Nr. 263/06 der Banca d'Italia vorgesehenen Vorschriften nicht zur Anwendung kommen, kann ein Mitglied des Verwaltungsrates trotzdem für sich oder für Dritte „ein Interesse“ am Geschäftsabschluss haben. In diesem Fall müssen die Bestimmungen des Art. 2391 ZGB berücksichtigt werden, die eine besondere Informationspflicht sowie die Angabe der Gründe und der Vorteilhaftigkeit des Geschäftes für die Raiffeisenkasse im entsprechenden Verwaltungsratsbeschluss vorschreiben.

Im Rahmen der Geschäftstätigkeit der Raiffeisenkasse, insbesondere im Bereich der Kreditvergabe, können sich potentielle Interessenkonflikte auch bei den Mitarbeitern der Bank ergeben. Die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen sehen diesbezüglich vor, dass zumindest die Geschäfte bei denen jene Mitarbeiter, die im Rahmen der internen Vergütungsrichtlinien als relevante Mitarbeiter eingestuft sind, ein direktes oder indirektes Interesse haben könnten, entsprechend zu überwachen sind. In diesem Sinne sind, wie im Punkt 11 des Regelwerks vorgeschrieben, alle Mitarbeiter der Raiffeisenkasse angehalten, ein bestehendes direktes oder indirektes Interesse am Geschäft dem jeweiligen Vorgesetzten aufzuzeigen; diese Mitteilung ist in jedem Fall und in schriftlicher Form geschuldet, sofern dieses direkte oder indirekte Interesse nicht bereits klar und deutlich aus der dem Geschäftsfall zugrunde liegenden Dokumentation hervorgeht und folglich für die mit der Abwicklung bzw. Genehmigung des Geschäftes betraute Funktion nicht zweifelsfrei erkennbar ist. Darüber hinaus wird verfügt, dass bei einem direkten oder indirekten Interesse am Geschäft seitens eines wie oben definierten relevanten Mitarbeiters, die etwaigen Kompetenzen zur Genehmigung dieses Geschäftes sowie zur Festlegung der



diesbezüglichen Konditionen ausgesetzt sind bzw. an die Direktion übergehen (es sei denn, die Genehmigung des Geschäftes fällt in den Kompetenzbereich des Verwaltungsrates).

12. Informationsflüsse

Die im Rundschreiben der Banca d'Italia Nr. 263/06 enthaltenen Bestimmungen sehen verschiedene interne Informationsflüsse an die Betriebsorgane betreffend die Risikotätigkeit und Interessenskonflikte gegenüber verbundenen Subjekten vor. In der nachstehenden Übersicht werden die wichtigsten internen periodischen Berichtslegungen in diesem Zusammenhang, die vielfach aus dem vom EDV-System gelieferten Datenmaterial abgeleitet werden, aufgelistet.

Inhalt der Berichtslegung	Periodizität	Ersteller	Empfänger
detaillierte Auflistung der verbundenen Subjekte (M2 Traco KUIK)	jährlich	Stabsstelle Risikomanagement	Verwaltungsrat
Berichterstattung über die mit verbundenen Subjekten durchgeführten Geschäfte, unterteilt nach deren Klassifizierung	trimestral	Stabsstelle Risikomanagement	Direktion
Übersicht, auch in zusammengefasster Form, der mit verbundenen Subjekten durchgeführten gewöhnlichen Geschäfte	jährlich	Stabsstelle Risikomanagement	Unabhängiger Verwalter, Direktion, Verwaltungs- und Aufsichtsrat
Übersicht, auch in zusammengefasster Form, der durchgeführten Geschäfte mit Subjekten, die mit den nahestehenden Personen bis zum 2. Grad verschwägert sind	jährlich	Stabsstelle Risikomanagement	Direktion, Verwaltungs- und Aufsichtsrat
durchgeführte Geschäfte mit verbundenen Subjekten von relevanter Bedeutung, bei denen der unabhängige Verwalter und/oder der Aufsichtsrat ein negatives Gutachten oder ein Gutachten mit Vorbehalt abgegeben hat	jährlich	Direktion/ Verwaltungsrat	ordentliche Vollversammlung

Außerdem fließen in den von der Stabsstelle Risikomanagement trimestral erstellten Risikobericht sämtliche Informationen über die in den gegenständlichen Dienstanweisungen enthaltenen Risikovorgaben ein.

Der Bereich Interessenskonflikte wird hingegen seitens der Stabsstelle Risikomanagement speziell sowohl im jährlichen Gesamtbankrisikobericht (ICAAP-Report) als auch im Compliance-Jahresbericht behandelt.

13. Aufsichtsrechtliche Meldepflichten

Die aufsichtsrechtlichen Meldepflichten zu den verbundenen Subjekten sehen eine trimestrale Meldung über die Risikotätigkeit und die Geschäfte von relevanter Bedeutung sowie eine jährliche Meldung über die Gesamtheit der durchgeführten Geschäfte vor. Das Risikomanagement sorgt für die Erstellung der Meldefiles und der Leiter Betriebsbereich für die Übermittlung der Meldedaten in Einklang mit den diesbezüglichen Vorschriften. Die Stabsstelle Risikomanagement nimmt eine meritorische Kontrolle der Meldedaten vor und verwendet diese für die weitere Berichtslegung.



14. Einführung und Genehmigung der vorliegenden Dienstanweisungen

Die vorliegenden Dienstanweisungen unterliegen der Kompetenz des Verwaltungsrates und werden bei Bedarf (Änderungen der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, Anweisungen/Klärungen seitens der Aufsichtsbehörde, Änderungen in der Organisationsstruktur der Raiffeisenkasse, usw.), oder zumindest alle 3 Jahre, überprüft und aktualisiert. Diese Anpassungen erfolgen erst nach einer Prüfung derselben durch den unabhängigen Verwalter und den Aufsichtsrat, die darüber ein verbindliches Gutachten abgeben. Überdies werden die Anpassungen auch durch die Compliance-Funktion einer eingehenden Überprüfung hinsichtlich der Einhaltung der normativen Vorgaben und der internen Richtlinien unterzogen.

Die aktualisierte Dienstanweisung ist mit Datum 05.07.2017 wirksam.

Die Direktion wird mit der Umsetzung der Dienstanweisungen beauftragt. Die Direktion wird gleichzeitig ermächtigt, zusätzliche Dienstbeschreibungen technischer-operativer Natur sowie zu verwendende Vordrucke usw. zu erlassen bzw. zu genehmigen.